

AUSTRIA IST ÜBERALL.



ENTSENDUNGEN IN DIE SLOWAKEI UND NACH UNGARN

WEBINAR STARTET IN KÜRZE



AUSTRIA IST ÜBERALL.



ENTSENDUNGEN IN DIE SLOWAKEI UND NACH UNGARN

Montagearbeiten und andere
grenzüberschreitende
Dienstleistungen

STAND: 8.3.2021

Webinar

Vortragende

Christian Kügerl

Jürgen Schreder

Helmut Röhle

Ildikó Nagl

Attila Mihalek

Österreichischer Wirtschaftsdelegierter in der Slowakei

Österreichischer Wirtschaftsdelegierter in Ungarn

Steuerberater, Geschäftsführer von FALCON Bratislava

Steuerberaterin, Geschäftsführerin von FALCON Budapest

Steuerberater, Geschäftsführer von FALCON Budapest

Moderation

Cornelia Reibach-Stambolija Österreichische Wirtschaftsdelegierte Stv. in der Slowakei

Webinar



 Bundesministerium
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort



Webinar

- Webinar Dauer ca. 80 Min.
- Webinar wird aufgezeichnet, Video-Link kommt per E-Mail
- Präsentation steht Ihnen auf unseren **Länderseiten Slowakei und Ungarn auf wko.at** nach dem Webinar zur Verfügung

- **Stellen Sie uns Ihre Fragen!**
 - Frage ins Chat-Fenster schreiben, sie werden nach dem Vortrag gesammelt & anonym beantwortet
 - Nach dem Webinar: Fragen per E-Mail an bratislava@wko.at oder budapest@wko.at

Programm

15.00 - 15.10	Auflagen für Einreise in die Slowakei/nach Ungarn/nach Österreich Wirtschaftsdelegierte Christian KÜGERL und Jürgen SCHREDER
15.10 - 15.25	Europäische Regelungen für Mitarbeiterentsendungen Helmut RÖHLE FALCON Bratislava
15.25 - 15.40	Slowakei: Regelungen für Mitarbeiterentsendungen Helmut RÖHLE FALCON Bratislava
15.40 - 16.00	Ungarn: Regelungen für Mitarbeiterentsendungen Ildikó NAGL, Attila MIHALEK FALCON Budapest
16.00 - 16.20	Q&A Session moderiert von Jürgen SCHREDER Wirtschaftsdelegierter für Ungarn

SK | Personenverkehr von Ö in die SK (1)

- **allgemeine Regel Einreise Ö → SK:** 14-tägige Quarantäne, Registrierung, Freitesten per PCR-Test ist frühestens am 8. Tag nach der Einreise möglich.
- **Ausnahmen:**
 - **Einreise ohne Test:** LKW-Fahrer, Transit. Transit Flughafen - zB Schwechat
 - **Pendler** (= auch Pflegerinnen): Einreise mit PCR- oder Antigen-Test, nicht älter als 7 Tage und Bestätigung des Arbeitgebers. Keine Registrierung nötig.

Wer gilt als Pendler?

- Personen mit Wohnsitz in der SK, Arbeitsort in Ö (ohne km-Beschränkung)
- Österreicher mit Wohnsitz in Ö - Arbeitsort in SK (jeweils max. 30km von Grenze)
- Slowakische Staatsbürger, die in Ö max. 30 km vom offenen Grenzübergang wohnen: Pendeln in die gesamte SK ist möglich (alle Reisezwecke)

SK | Personenverkehr von Ö in die SK (2)

- **Ausnahme für „EU-Pendler“/geimpfte/genesene Personen**

Einreise mit neg. Test (PCR max. 72h, Antigen max. 48h) + Bestätigung des Arbeitgebers + Registrierung. Nach Einreise umgehendes Freitesten aus der Quarantäne mit PCR-Test in der Slowakei

Wer gilt als „EU-Pendler“?

- Personen mit Wohnsitz in EU-Ländern und Arbeitsverhältnis/Ort der Arbeitsausübung in der Slowakei und vice versa - kein km-Limit
 - Mitarbeiter österreichischer Firmen, die den Ort Ihrer Tätigkeit in der Slowakei haben (z.B. zur Erfüllung von Aufträgen)
 - Entsandte Personen zu österreichischen Niederlassungen in der SK
- Covid-Genesene (letzte 3 Monate)/Gempfte (14 Tage nach 2. Teilimpfung)
- **In Krisenfällen:** Einreise mit Sondergenehmigung des SK Wirtschaftsministeriums

HU | Personenverkehr von Ö nach HU

- Einreisevorschriften in HU aus Ö seit September 2020 unverändert
- Ausgangsperre zw. 20 Uhr und 5 Uhr, u.a. mit Ausnahmen für die Arbeitsverrichtung bzw. Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsplatz oder zurück (**zweisprachiges Formular des AC Budapest**)
- **Aktuell:**
 - Verlängerung der Einreisebeschränkungen in HU bis zum 22. März 2021
 - Verschärfung bei Geschäftsreisen seit 1.3.2021 nur aus bestimmten Ländern u.a. EU/EWR/EU-Beitrittskandidaten unverändert
- Ausländische Staatsbürger dürfen im Personenverkehr grundsätzlich nicht nach HU einreisen
- Ausnahmen: Einreise ohne Test- und Quarantänepflicht
- Sondergenehmigungen werden selten erteilt

HU | Wichtigste Ausnahmen

- Güterverkehr
- Transitverkehr (Transitroute, unverzügliche Durchreise innerhalb von 24 Std.)
- Personen, die bei der Einreise glaubhaft machen können, dass sie innerhalb der letzten 6 Monate bereits COVID-19 hatten und geheilt sind
- Mitarbeiter von Firmen, die mit einer HU Firma verbunden sind bzw. zu einer Firmengruppe gehören, bei Reisen zu Geschäftszwecken
- **Einreise zu geschäftlichen oder wirtschaftlichen Zwecken (auch Berufspendler) -> zweisprachige Formulare** des AC Budapest
- Kleiner Grenzverkehr (ohne Nachweis, 30 km-Zone, 24 Std.)

Rückreise nach Österreich

- Grundsätzlich Registrierungs-, Test- und möglicherweise Quarantänepflicht (Ausnahmen bei der Einreise aus bestimmten Ländern bzw. Gründen z.B. Güterverkehr, Transit)
- Einreise nach Ö zu beruflichen Zwecken
 - PCR- oder Antigen-Test (nicht älter als 72 Stunden) - Bestätigung mittels ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis (auf Deutsch oder Englisch, kann auch in Ö ausgestellt sein); ohne Test → Quarantäne
 - Registrierung mittels Pre-Travel-Clearance (auf Deutsch oder Englisch, frühestens 72 Stunden vor der Einreise)
- Einreise nach Ö als Pendler
 - im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs (mind. einmal pro Monat)
 - PCR- oder Antigen-Test (nicht älter als 7 Tage) - Bestätigung mittels ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis (auf Deutsch oder Englisch, kann auch in Ö ausgestellt sein)
 - Falls kein Test vorhanden: Nachholung innerhalb von 24 Std. möglich (ohne Quarantäne)
 - Registrierung mittels Pre-Travel-Clearance (auf Deutsch oder Englisch, frühestens 72 Stunden vor der Einreise) - 7 Tage gültig (Ausnahme: Datenänderung)

FALCON

There is no business like your business



Europäische Regelungen für Mitarbeiterentsendungen

8. März 2021

Helmut Röhle, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Allgemeine Fragen – europäische Regelungen (1)

- Entsenderichtlinie RL(EU) 2018/957 zur Änderung der RL 96/71/EG
- Abgrenzung Entsendung versus Personalüberlassung
 - Entsendung
 - vorübergehende Tätigkeit im anderen Mitgliedsstaat (MS)
 - arbeitsrechtliche und organisatorische Bindung bleibt beim Arbeitgeber
 - Überlassung
 - vorübergehende Tätigkeit im anderen MS
 - arbeitsrechtliche und organisatorische Bindung wechselt zum Beschäftiger („wirtschaftlicher Arbeitgeber“)
- Beibehaltung des Wohnsitzes, Mittelpunkt der Lebensinteressen (Familie, private Interessen)



Allgemeine Fragen – europäische Regelungen (2)

- Ziel der Erhaltung der österreichischen Sozialversicherung (Leistungsvolumen, Kosten)
 - Hinweis: VO (EG) 883/2004, DurchführungsVO 987/2009
 - gilt einheitlich für alle MS
 - Grundprinzipien
 - Einmalversicherung
 - Tätigkeitsortprinzip
 - Sonderregel: SV bleibt sowohl bei Entsendung, als auch bei Überlassung für maximal 24 Monate im Entsende-/ÜberlassungsMS, eventuell Ausnahmegenehmigung bis 5 Jahre
 - A1 Bescheinigung erforderlich
 - bei Tätigkeit in mehreren MS: zuständig ist Wohnsitzstaat, wenn wesentliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat



Allgemeine Fragen – europäische Regelungen (3)

- Betriebsstättenproblem für entsendende Gesellschaft:
 - bei Entsendung → JA
 - bei Personalüberlassung → NEIN
 - Hinweis – Beurteilung anhand Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)
 - Art 5 hinsichtlich Betriebsstätte für entsendendes Unternehmen
 - Art 5 (3) Besonderheit Montagebetriebsstätten: Bauausführung oder Montage erst ab Dauer von mehr als 12 Monaten als Betriebsstätte
 - Art 15 betreffend Besteuerung der entsendeten / überlassenen Dienstnehmer (183-Tage Regelung meist nicht anwendbar)



Allgemeine Fragen – europäische Regelungen (4)

- Exkurs: Umsatzsteuer bei Montagedienstleistungen
 - keine modellhaften Aussagen möglich, da immer der Sachverhalt entscheidend ist
 - Unterschied reine Montage – Lieferung und Montage - Bauleistung
 - Auftreten als Generalunternehmer oder Sublieferant
 - Zukauf von Material und / oder Leistungen vor Ort
 - Montagebetriebsstätte?
 - Registrierungspflicht als Umsatzsteuerzahler oder Reverse Charge?
 - Praxistipp
 - rechtzeitige Vorbereitung des Montageeinsatzes
 - Registrierung rechtzeitig **vor** Beginn der Arbeiten, falls Verpflichtung besteht



Allgemeine Fragen – europäische Regelungen (5)

- Sonderfall Entsendung / Überlassung im Konzern
 - Achtung auf Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)
 - vertragliche Regelung wichtig
 - Achtung auf Verrechnungspreisgestaltung
- COVID und Homeoffice
 - Sonderregelung für pandemiebedingt erforderliche Anwesenheit entweder am Wohnort oder am Beschäftigungsort



Slowakei: Regelungen für Mitarbeiterentsendungen

8. März 2021

Helmut Röhle, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Regelungen in der Slowakei (1)

- Melde- und Registrierungspflichten: Informationen auf <https://www.ip.gov.sk/startseite/>
 - **Meldepflicht beim Nationalen Arbeitsinspektorat**
 - Frist: spätestens am ersten Tag der Entsendung
 - **Meldung der grenzüberschreitenden Erbringung von regulierten Dienstleistungen**
 - Meldepflicht durch ö. Entsender gilt nur für regulierte, d.h. handwerkliche und gebundene Gewerbe.
 - Frist: spätestens am Tag vor dem tatsächlichen Beginn der Tätigkeit
 - **Meldepflicht beim örtlich zuständigen Arbeitsamt**
 - Meldung mit Formular „Infokarte“ durch ö. Entsender oder slow. Empfänger
 - Frist: spätestens am siebten Tag der Arbeitstätigkeit
 - Registrierung des österreichischen Entsenders (NICHT des Überlassers) als **slowakischer Lohnsteuerzahler beim zuständigen Finanzamt** (lohnsteuerliche Betriebsstätte)



Regelungen in der Slowakei (2)

- Besteuerung entsendeter / überlassener Mitarbeiter in der Slowakei (Einkommensteuer)
 - Steuersätze 19 % und 25 %
 - 12 Gehälter
 - gesetzlicher Mindestlohn
 - de facto keine Absetzbeträge und Werbungskosten
 - Sachbezüge
 - Firmenwagen (bei Privatnutzung)
 - Wohnung
 - Telefon, Laptop (bei Privatnutzung)
 - Keine weiteren Lohnnebenkosten



Regelungen in der Slowakei (3)

- Sozialversicherung des Dienstnehmers bleibt in AT, ABER: A1 Bescheinigung
- Problembereiche
 - unterschiedliche Diätenregelungen in SK und AT
 - keine steuerliche Begünstigung für 13. und 14. Gehalt
 - mögliche Begründung einer körperschaftsteuerlichen Betriebsstätte des Entsenders in SK (NICHT des Überlassers)
 - umsatzsteuerliche Fragen in Zusammenhang mit Montagen in SK



Regelungen in der Slowakei (4)

- Praxistipps
 - Entsende- Überlassungsplanung vor Beginn
 - Entgeltsvergleich netto / brutto
 - unbedingt vertragliche Vereinbarung erstellen
 - Lohnverrechnung durch externen Dienstleister in der Slowakei ua wegen Berücksichtigung der österreichischen SV-Beiträge empfehlenswert



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Helmut Röhle

helmut.roehle@fal-con.eu

Tel: + 43 – 1 – 503 74 47 -321

FAL-CON Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wollzeile 1 – 3, 3.2

1010 Wien

Dorota Kasperová

dorota.kasperova@fal-con.eu

Tel: + 421 – 2 – 321 443 35

FAL-CON BUSINESS CONSULTING, s.r.o.

Hodžovo námestie 1/A

811 06 Bratislava

Diese Vortragsunterlagen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und sollen einen raschen Einblick einzelne Bereiche des ungarischen Steuerrechts bieten. Sie erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Detailgenauigkeit. Insbesondere können sie die für den konkreten Einzelfall erforderliche persönliche Beratung nicht ersetzen. Wir bitten daher um Verständnis dafür, dass wir keine wie immer geartete Haftung für deren Inhalt übernehmen können.



UNGARN

Regelungen für Mitarbeiterentsendungen

8. März 2021

Ildikó Nagl und Attila Mihalek, Steuerberater



Vortragsinhalte - Übersicht

- Entsendung und Überlassung
 - Einkommensteuer
 - Sozialversicherung
 - Körperschaftsteuer (falls Betriebsstätte begründet wird)
- Sonstige Beschäftigungsformen
 - Anstellung eines ungarischen Mitarbeiters durch österreichischen Dienstgeber



Sozialversicherung für entsendete Mitarbeiter

- Gültigkeit der EU-Verordnung 883/2004
- A1-Bescheinigung muss vorliegen
- Ohne A1-Bescheinigung ungarische Sozialversicherung
 - DG: Sozialversicherungsbeitrag („szochó“) 15,5%
 - DN: Sozialversicherungsbeitrag 18,5%
 - Keine Höchstbemessungsgrundlage



Einkommensteuer für entsendete Dienstnehmer in Ungarn

- Art 15 DBA Österreich - Ungarn
- Grundsatzfragen: Ansässigkeit, Tätigkeitsprinzip, Arbeitgeber
- Wenn Ungarn ein Besteuerungsrecht hat:
 - Registrierung des DN bei den ungarischen Behörden (T104)
 - Beantragung der ungarischen Steuernummer für den entsendeten Dienstnehmer (Formular T34)
 - Quartalsweise Est-VZ, Jahreserklärung
- Progressionsvorbehalt in Österreich (bei Ansässigkeit)



Gehaltsabrechnung – Lohnsteuer (2021)

- **Österreich**
 - 14 Gehälter, Jahressechstel
 - Progressiver Steuersatz
 - SV-Höchstbeitragsgrundlage
 - Bemessungsgrundlage Bruttogehalt nach Werbungskosten
 - Kein landes- und branchenübergreifender Mindestlohn
 - Werbungskosten, Sonderausgaben, Absetzbeträge
- ▶ **Ungarn**
 - ▶ 12 Gehälter
 - ▶ Flat Tax 15%
 - ▶ Keine Höchstbeitragsgrundlage
 - ▶ Mindestlohn und Mindest-SV-Beitragsgrundlage,
 - ▶ Keine Werbungskosten und Absetzbeträge (de facto nur Familienbegünstigung)



Sachbezüge Ungarn I („Cafeteria“)

- Mehrere Varianten mit spezieller Besteuerung:
 - Steuerfreie Zuwendungen des Dienstgebers
 - Sehr eingeschränkt z.B.: Nutzung Firmen-Pkw, Autobahnvignette, Computernutzung, Eintrittskarten bis zu einer bestimmten Höhe
 - Begünstigte Besteuerung für taxativ aufgezählte Zuwendungen innerhalb bestimmter Wertgrenzen; Steuerpflicht des ungarischen Dienstgebers – und nicht des Dienstnehmers - mit 2 Varianten:
 - Begünstigte Besteuerung in Höhe von 15% ESt + 15,5% Gesundheitsbeitrag, Bmgl 100% (insg. 30,5%)
 - Sog. „außergehaltliche Zuwendungen“ - Szécsenyi-Erholungskarte
 - Begünstigte Besteuerung in Höhe von 15 % ESt + 15,5% Gesundheitsbeitrag, Bmgl jedoch 118% (insg. 35,99%)
 - Sog. „sonstige definierte Zuwendungen“, zB Firmenhandy, Verpflegung Geschäftsreisen



Sachbezüge Ungarn II

- „*Sonstige Sachbezüge*“:
 - Versteuerung beim Dienstnehmer (allgemeiner Tarif) – wie in Österreich
- **Telefon:** Vermutung 20 % Privatanteil
- **Firmenwagen**
 - ab 2009 Besteuerung nunmehr durch eine eigene Steuer als Aufwand DG (Est-frei), monatlich HUF 7.700 – 44.000,-, zahlbar quartalsweise
- **Beispiel Wohnung für Expats:**
 - wenn kein lokales Dienstverhältnis steuerfrei, Miete durch die Firma
 - sonst Teil der allgemeinen Bemessungsgrundlage
 - Detaillierter Konzernentsendungs- bzw. Personalgestellungsvertrag



Beschäftigung eines ungarischen Mitarbeiters in Ungarn

- Österreichischer Dienstgeber
- Dienstort und Wohnsitz in Ungarn
- Dienstvertrag oder bisweilen Wunsch nach Zusammenarbeit im Rahmen der Selbständigkeit
- Anmeldung des Dienstgebers in Ungarn (Steuernummer) – T201INT
- Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge für die Dienstnehmer sind in Ungarn abzuführen
- Sonstige Lohnnebenkosten des DG: Weiterbildung 1,5%, Rehab-Beitrag (nicht immer)
- Betriebsstättenfrage



Betriebsstättenbesteuerung

- **DBA AT-HU**
 - 6 Monate (Standardfall) bzw. 24 Monate (Montage)
 - Ausübung der Tätigkeit des Unternehmens - Risiko Home Office und Vertreterbetriebsstätte
- **Körperschaftsteuer**
 - Ab 2017: 9% Flat Tax (KÖSt in Ungarn auch für Personengesellschaften)
 - Optional „Minimumsteuer“ - Erwartete SteuerbmgI: 2% der Einkünfte, jedoch mit spezieller MWR
 - Verrechnungspreisgestaltung
- **Gewerbesteuer**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

StB Mag. (FH) Ildikó Nagl:

ildiko.nagl@fal-con.eu

Tel: + 43 – 1 – 503 74 47

Herr Attila Mihalek, StB:

attila.mihalek@fal-con.eu

Tel: + 36 – 1 – 279 1765

FAL-CON Steuerberatungsgesellschaft mbH, Wollzeile 1-3, 1010 Wien

FAL-CON CONSULTING Kft., Ulászló u. 27., H-1114 Budapest

Diese Vortragsunterlagen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und sollen einen raschen Einblick einzelne Bereiche des ungarischen Steuerrechts bieten. Sie erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Detailgenauigkeit. Insbesondere können sie die für den konkreten Einzelfall erforderliche persönliche Beratung nicht ersetzen. Wir bitten daher um Verständnis dafür, dass wir keine wie immer geartete Haftung für deren Inhalt übernehmen können.



Q&A Session

Über Ihre Fragen freuen wir uns!



SLOWAKEI

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER BRATISLAVA

Christian Kügerl

T +421 2 59 100 600

E bratislava@wko.at

W wko.at/awo/sk

FAL-CON STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Helmut Röhle

T +43 1 503 74 47 -321

E helmut.roehle@fal-con.eu

W www.fal-con.eu



UNGARN

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER BUDAPEST

Jürgen Schreder

T +36 1 46 15 040

E budapest@wko.at

W wko.at/awo/hu

FAL-CON STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Ildikó NAGL

T + 43 (1) 503 74 47-313

E Ildiko.Nagl@fal-con.eu

Attila MIHALEK

T +36 (1) 279-1765

E Attila.Mihalek@fal-con.eu

W www.fal-con.eu

